

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

| | |
|---|--|
| 1. Gemeinde | |
| Friesenried, Landkreis Ostallgäu | |
| <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Blöcktach – Hinter dem Weiler, Gemeinde Friesenried | |
| <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan | <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht |
| dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | |
| <input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme Datum (§ 4 BauGB) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB), bis zum 06.11.2020 | |
| 2. Träger öffentlicher Belange | |
| Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) | |
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) B1-G 7512/OAL Herr BOR Manfred Pfeiffer Tel. Nr.: 08282 92-207 | |
| <input type="checkbox"/> 2.1 Keine Einwendungen | |
| <input type="checkbox"/> 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands | |
| <p>Im Bereich des Bebauungsplans „Hinter dem Weiler“ der Gemeinde Friesenried liegt kein aktuelles oder geplantes Verfahrensgebiet nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch weitere Maßnahmen in Zuständigkeit des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben sind in dem von den Änderungen betroffenen Bereich weder in Durchführung noch in Planung.</p> <p>Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat daher keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | |

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen |
| <input type="checkbox"/> | Rechtsgrundlagen |
| <input type="checkbox"/> | Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) |
| <input type="checkbox"/> | 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |

Krumbach, 15.10.2020

Manfred Pfeiffer

Manfred Pfeiffer

Bauoberrat



ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Gemeinde Friesenried

Hauptstraße 40

87654 Friesenried